



Inhalt:

- 48 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste
49 Vollzug der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. IS. 1212) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324);
Bekämpfung der Vogelgrippe – Aufhebung des Verbots über Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Aufstallpflicht von Geflügel; Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 und 24.11.2016
50 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2017 (mit Anlage)
51 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 48 **Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste**

Der Landkreis Eichstätt fördert Investitionen ambulanter Pflegedienste gemäß den Richtlinien des Kreistages vom 19.04.2002 (vgl. AGSG und AVSG).

Die Antragsfrist für die Förderung der Investitionen des Jahres 2016 endet am 02.05.2017. Antragsformblätter können beim Landratsamt Eichstätt, Kreisfinanzverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt angefordert werden (Tel. 08421/70230).

Eichstätt, 09.03.2017
gez. Anton K n a p p, Landrat

- 49 **Vollzug der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. IS. 1212) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324); Bekämpfung der Vogelgrippe – Aufhebung des Verbots über Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Aufstallpflicht von Geflügel; Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 und 24.11.2016**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt vom 18.11. 2016 und 24.11.2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47/2016) über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und das Aufstallgebot von Geflügel werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatministerium des Innern vom 15.03.2017, Az. 46d-G8760-2017/1-399, ist das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel sowie die verfügte Aufstallungsverpflichtung unverzüglich aufzuheben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen ist zur Anpassung an die aktuell gültige Rechtslage erforderlich.

Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay VwVfG) örtlich zuständig.

Hinweis:

Die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) ist bis zum 20. Mai 2017 gültig. Dadurch sind Geflügelhalter nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, damit weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Eichstätt, 16.03.2017
gez. Dr. S c h n e i d e r, Regierungsrätin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 50 **Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2017 (mit Anlage)**

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Mittwoch, 29. März 2017, findet an der **Grundschule Am Graben** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

An der Grundschule St. Walburg findet die Schulanmeldung am Mittwoch, 05. April 2017, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2011 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2011 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur erfolgten Schuleingangsuntersuchung
- ggfs. Nachweis über eine Sprachstandserhebung der Kinder tagesstätte.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich.

IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Die Anmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des

Kindes liegt. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Schulsprengelteilung

Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2017/2018 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch die Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G = Grundschule Am Graben, W = Grundschule St. Walburg**).

Eichstätt, 14.03.2017

gez. Andreas Steppberger

Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Grundschulen Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: **G** = Grundschule Am Graben
W = Grundschule St. Walburg

Adalbert-Stifter-Weg (**W**)

Akazienweg (**G**)

Alberthalstraße (**W**)

Alfons-Fleischmann-Straße (**G**)

Alois-Brems-Straße (**G**)

Altersheimweg (**W**)

Am Adamsberg (**G**)

Am Anger (**W**)

Am Graben (**G**)

Am Herzogkeller (**W**)

Am Kugelberg (**G**)

Am Salzstadel (**G**)

Am Siechhof (**G**)

Am Sportplatz (**G**)

Am Zwinger (**W**)

Anton-Fils-Straße (**G**)

Antonistraße (**G**)

Auf der Alm (**G**)

Aumühle (**G**)

Bachweg (**G**)

Bahnhofplatz (**G**)

Benedicta-von-Spiegel-Straße (**G**)

Breitenauerstraße (**G**)

Bruder-Egdon-Straße (**G**)

Buchtal (**G**)

Büttelgasse (W)
Burgstraße (W)
Castellweg (W)
Christian-Wink-Straße (G)
Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)
Clara-Staiger-Straße (W)
Dominikanergasse (G)
Domplatz (G)
Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)
Egerländer Weg (W)
Eichendorffstraße (G)
Elias-Holl-Straße (W)
Eybstraße (W)
Franz-Liszt-Straße (G)
Franz-Xaver-Platz (W)
Frauenberg (G)
Freiwasser (W)
Friedhofgasse (G)
Fuchsbräugasse (W)
Gabrielstraße (G)
Gemmingenstraße (W)
Gesellenhausweg (G)
Glasgarten (G)
Gottesackergasse (G)
Grabmannstraße (G)
Gundekarstraße (W)
Gutenberggasse (G)
Hans-Lang-Weg (G)
Heidingsfelderweg (W)
Herbergshöhe (W)
Herzogsgasse (W)
Hindenburgstraße (G)
Hofmühlstraße (W)
Holbeingasse (G)
Ignaz-Pickl-Weg (W)
Industriestraße (G)
Ingolstädter Straße (G)
Johannes-Kraus-Straße (G)
Joseph-Haas-Weg (G)
Kapellbuck (W)
Kapuzinergasse (G)
Kardinal-Preysing-Platz (G)
Kardinal-Schröffer-Straße (G)
Kipfenberger Straße (G)
Klärwerkstraße (G)
Klausnerweg (W)
Kolpingstraße (G)
Konrad-Kieser-Straße (G)
Kratzauer Straße (W)
Kuhweg (G)
Lämmertal (G)
Leonrodplatz (G)
Leuchtenbergstraße (G)
Lüftenweg (W)
Luitpoldstraße (G)
Marktgasse (G)

Marktplatz (G)
Max-Reger-Weg (G)
Michael-Rackl-Straße (G)
Mondscheinweg (W)
Neuer Weg (W)
Notre-Dame-Weg (G)
Oettingenstraße (W)
Ostenstraße (G)
Papst-Victor-Straße (G)
Parkhausstraße (G)
Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
Pater-Marinus-Straße (G)
Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)
Pedettistraße (W)
Petersleite (G)
Pfahlstraße
 beidseitig ab Bummerlbräu (Hs.Nr. 27) bzw. Hs.Nr. 18 absteigend
 Richtung Residenzplatz (G)
Pfahlstraße
 beidseitig in westlicher Richtung nach Bummerlbräu bis Westen
 straße (W)
Pfarrgasse (G)
Pirkheimerstraße (G)
Rebdorfer Straße (W)
Reichenaustraße (W)
Residenzplatz (G)
Richard-Strauß-Straße (G)
Römerstraße (G)
Rosental (G)
Rot-Kreuz-Gasse (G)
Schaumbergweg (W)
Schießstättberg (G)
Schlaggasse (W)
Schneebeerenweg (G)
Schottenau (G)
Sebastiangasse (G)
Seidlkreuzstraße (G)
Sollnau (G)
Sonnenwirtsgäßchen (G)
Spindeltal (G)
Sudetenstraße (W)
Turmgasse (W)
Ulrichsteig (W)
Walburgiberg (W)
Wasserwiese (W)
Webergasse (W)
Weißenburger Straße 1-7 (G)
Weißenburger Straße ab Hs.Nr. 9 (W)
Westenstraße (W)
Widmannngasse (G)
Wiesengäßchen (G)
Winkelmannstraße (G)
Winkelwirtsgasse (G)
Wintershofer Weg (W)
Wohlmuthgasse (G)
Zum Tiefen Tal (W)
Zwittauer Weg (W)

Stadt- und Ortsteile

- An der Leithen (G)
- Blumenberg (W)
- Buchenhüll (G)
- Häringhof (G)
- Landershofen (G)
- Lüften (G)
- Marienstein (W)
- Rebdorf (W)
- Wasserzell (W)
- Wimpasing (G)
- Wintershof (W)
- Ziegelhof (G)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Pförring

51 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat des Marktes Pförring hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 den Erlass der **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung** für den Markt Pförring beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Pförring (Entwässerungssatzung –EWS) vom 01.April 2013

§ 1

§ 4 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

~~(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.~~

§ 2

§ 5 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, baute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) **Der Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.**

§ 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Pförring (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.April 2013 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Pförring, den 10.03.2017

gez. S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister